

DIEMAR & VORLOP StBGmbH, 04275 Leipzig, Tieckstr.3

Tieckstr.3  
04275 Leipzig

Telefon 0341/3054790  
Telefax 0341/30547922

Bürozeiten:  
Montag - Donnerstag:  
8.00 - 17.00 Uhr  
Freitag:  
8.00 – 14.30 Uhr

---

Leipzig, den 18. Mrz. 2015

## Wichtige Informationen

# Neue Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ab 01.01.2015

Die am 14.11.2014 veröffentlichten GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) konkretisieren die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen.

Sie ersetzen mit Wirkung zum **01.01.2015** die jahrelang geltenden GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) und GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen). Sie sind von **allen** Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen zu beachten. Ihre Geltung ist somit z.B. nicht auf die Verwendung von Systemen der doppelten Buchführung beschränkt. Es sind ausdrücklich auch die steuerlichen Aufzeichnungspflichten eingeschlossen, denen z.B. Einnahmenüberschuss-Rechner unterliegen. Die GoBD beziehen sich auch auf Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchführung (z.B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfassung).

**Eine Nichteinhaltung kann im Falle einer Prüfung u.U. zum formellen Nichtanerkennen der Buchführung bzw. Aufzeichnungen und somit zu Zuschätzungen führen, d.h. der Vertrauensschutz nach § 158 AO - Richtigkeit der Buchführung- gilt dann nicht mehr.**

**Wichtigste Inhalte in Kurzform :**

1. Zeitnahe Erfassung und Ordnung von Belegen zur Buchhaltung – innerhalb von 10 Tagen - monatliche Erfassung in Finanzbuchhaltungsprogrammen ist korrekt  
**Problem: Quartals- und Jahresbuchhaltungen!**  
Kassenaufzeichnungen täglich, geordnete und übersichtliche Belegablage laufend
2. Aufbewahrungspflichten, Dokumentationspflichten von elektronischen Belegen, elektronischem Schriftverkehr, Verfahrensdokumentation
3. Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen, Belegpflichten, durchgehende Nummerierungen z.B. Rechnungseingangs- und Ausgangsbücher  
Eigenbelege für Privatentnahmen- und Einlagen müssen vorliegen!
4. Zugriff der Finanzverwaltung auf sogenannte Vorsysteme wie Fakturierungsprogramme, Warenwirtschaftsprogramme, Reisekosten-, Lohn- und Stundenerfassungen, Erfassungssysteme branchenspezifisch (z.B. Fahrshulaufzeichnungen, Taxameter u.a.) und deren Aufbewahrungs- und Sicherungspflichten.

Wir haben das vollständige BMF- Schreiben zum Lesen auf unsere Homepage gestellt; ebenso den anzuwendenden Registriertkassenerlass.  
(unter: Unser Service – Wichtige Informationen / Checklisten)

Außerdem kann der folgende Link verwendet werden:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff\\_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html)

Gern beraten wir Sie auch zu den genannten Themen und prüfen mit Ihnen gemeinsam Ihre Vorfassungssysteme.

Der jeweilige Bearbeiter in unserer Kanzlei wird mit Ihnen ggf. notwendige Änderungen im Abgabe- oder Sortierverhalten besprechen.

Die Festschreibung und Sicherung der Buchhaltungsdatensätze erfolgt durch uns im Rechenzentrum der DATEV. **(Achtung - außer selbstbuchende Mandanten !!!!!!!!!)**

**Mandanten, die nur jährlich oder quartalsweise die Belege zum Buchen bei uns einreichen, sollten künftig monatlich abgeben oder eine regelmäßige unveränderbare Belegsartierung und Belegablage sicherstellen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberaterinnen

Claudia Vorlop und Isolda von Diemar